

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

**Verlängerung der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis 25. August –
Schankwirtschaften dürfen auch in geschlossenen Räumen öffnen**

Das Bayerische Kabinett hat am 27. Juli die Verlängerung der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis zum 25. August beschlossen.

Ab 28. Juli ergeben sich somit insbesondere folgende Änderungen:

Hochschulen

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in Landkreisen oder kreisfreien Städten unter 100, so sind Präsenzveranstaltungen an Hochschulen auch dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zwischen allen Studierenden konsequent eingehalten werden kann. Ferner bleibt es bei den bestehenden Vorgaben, insbesondere bei der FFP2-Maskenpflicht.

Schankwirtschaften

Reine **Schankwirtschaften dürfen jetzt auch in geschlossenen Räumen** öffnen. Dabei gelten folgende besonderen Vorgaben: Die Bedienung muss am Tisch erfolgen, Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig.

Pflegeeinrichtungen und Altenheime

Ab dem 16.08.2021 besteht in Altenheimen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung, eine inzidenzunabhängige Testpflicht für Besucher und Personal (2x wöchentlich), soweit nicht ein Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erbracht werden kann.

Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation

Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation werden ab dem 16.08.2021 verpflichtet, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 13. BayIfSMV notwendigen Schutz- und Hygienekonzepte um ein Testkonzept mit Testangebot zwei Mal pro Woche für Beschäftigte zu ergänzen.

Schule

Für schulische Ferienkurse gelten die Testpflichten für die Teilnahme am Präsenzunterricht entsprechend.

Maskenpflicht

Im Zuge der Änderungen weist das Landratsamt speziell für die **Außengastronomie** nochmal ausdrücklich darauf hin, **dass Beschäftigte auch unter freiem Himmel nicht von der Maskenpflicht befreit sind**. Nach §15 Abs. 1 Nr. 4 13. BayIfSMV besteht für das Personal – egal ob im Außen- oder Innenbereich – Maskenpflicht, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt.

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn